

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 13/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

F.-J. U[REDACTED] Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft
mbH & Co., A[REDACTED]straße [REDACTED], H[REDACTED] [REDACTED], gesetzlich
vertreten durch den Geschäftsführer F.-J. U[REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED],
L[REDACTED]straße [REDACTED], M[REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Ernst L[REDACTED], Kl[REDACTED] Straße [REDACTED], B[REDACTED]-Br[REDACTED],

Beklagter, Berufungsbeklagter
und Beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED],
Bl[REDACTED]straße [REDACTED], M[REDACTED] [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Dr. h.c. Stimpel und die Richter Dr. Schulze, Fleck, Dr. Kellermann und Brandes am 20. Januar 1983

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 27. Oktober 1982 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die Frist zur Berufung gegen das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts München I vom 1. Juli 1982 lief bis zum 6. September 1982. Die Klägerin legte sie jedoch, verbunden mit einem Wiedereinsetzungsantrag, erst am nächsten Tage ein.

Zur Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs hat sie vorgetragen und glaubhaft gemacht: Rechtsanwältin Be■■■■, die amtlich bestellte Vertreterin ihres Prozeßbevollmächtigten, habe am 3. September 1982 mit ihrem Ha■■■■ Korrespondenzanwalt Rechtsanwalt K■■■■ telefonisch geklärt, daß Berufung eingelegt werden solle. In diesem Telefonat sei auch vereinbart worden, daß die Schriftsätze durch die Ha■■■■ Kanzlei im

- 3 -

Entwurf angefertigt und durch ihren Prozeßbevollmächtigten gegebenenfalls überarbeitet und weitergeleitet würden. Rechtsanwältin Be[REDACTED] habe darauf die Anwaltsgehilfin G[REDACTED] informiert, es könne sein, daß ein die Berufung betreffender Schriftsatz übermittelt werde; da aber die Frist vom 6. September für die Berufungseinlegung gewahrt werden müsse, seien die Akten an diesem Tage auf jeden Fall vorzulegen. Stattdessen habe die Angestellte die auf den 6. September eingetragene Berufungsfrist gestrichen und vermerkt: "erl. d. RA K[REDACTED]", weil sie gemeint habe, der Korrespondenzanwalt werde die Berufung selbst einlegen.

Das Berufungsgericht hat die Wiedereinsetzung abgelehnt. Die sofortige Beschwerde der Klägerin ist unbegründet; denn die Versäumung der Berufungsfrist beruht (auch) auf einem Verschulden der Vertreterin ihres Prozeßbevollmächtigten, das sich die Klägerin wie ein eigenes Verschulden zurechnen lassen muß (§§ 233, 85 Abs. 2 ZPO).

Rechtsanwältin Be[REDACTED] durfte sich zwar darauf verlassen, daß ihr die Akten am Montag, den 6. September 1982, dem Tage des Ablaufs der Berufungsfrist, wieder vorgelegt werden würden. Sie brauchte auch nicht damit zu rechnen, die Angestellte G[REDACTED] werde die Frist löschen und annehmen, der Korrespondenzanwalt K[REDACTED] werde selbst Berufung einlegen. Dieser Irrtum der Angestellten hätte jedoch bei sorgfältiger Behandlung der Sache erkannt und bereinigt werden können. Als Rechtsanwältin Be[REDACTED] am Tage des Fristablaufs den Fristenkalender überprüfte, um, wie sie



sich ausgedrückt hat, "auf diese Weise die Wahrnehmung der Fristen zu gewährleisten", war zwar die Eintragung "Berufungsfr. geg. Urteil vom 1.7.1982 i.S. U[REDACTED] ./ L[REDACTED]" durchkreuzt. Nicht mit durchgestrichen, sondern von der Streichung ausgespart war aber der Zusatz "erl.d. RA K[REDACTED]". Für den sorgfältigen und mit der Sache vertrauten Leser war daher der Fehler zu erkennen und infolgedessen erkennbar, daß die Berufung, die Rechtsanwalt K[REDACTED] gar nicht wirksam einlegen konnte, noch im eigenen Büro erstellt und bei Gericht eingereicht werden mußte. Jener Zusatz mag zwar bei einem flüchtigen Blick auf das Kalenderblatt nicht ohne weiteres auffallen. Rechtsanwältin Be[REDACTED] war aber erst am vorhergegangenen Freitag durch die Vorfrist und das Telefongespräch mit Rechtsanwalt K[REDACTED] auf den unmittelbar bevorstehenden Fristablauf hingewiesen worden, so daß sich eine aufmerksame

Durchsicht des Fristenbuches am Montag gerade im Hinblick auf diese Berufungssache hätte aufdrängen müssen, zumal die Angestellte G [REDACTED] nach der eidesstattlichen Versicherung von Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] erst vor kaum mehr als 6 Wochen eingestellt worden war. Bei dieser Sachlage läßt sich nicht feststellen, daß die Klägerin die Berufungsfrist ohne ein Verschulden ihrer amtierenden Prozeßbevollmächtigten versäumt hätte.

Stempel

Dr. Schulze

Fleck

Dr. Kellermann

Brandes